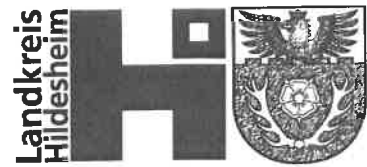


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022 Herausgegeben in Hildesheim am 5. Oktober 2022 Nr. 47

Inhalt	Seite
27.09.2022 - Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim; Anlage von zwei Bushaltestellen am Wellweg und in der Röntgenstraße in der Stadt Sarstedt	750
29.09.2022 - Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hildesheim) –Taxentarifverordnung- vom 29.09.2022	751
29.09.2022 - Inkrafttreten der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes	753

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Anlage von zwei Bushaltestellen am Wellweg und in der Röntgenstraße in der Stadt Sarstedt

Die Stadt Sarstedt beabsichtigt, zwei Bushaltestellen am Wellweg und in der Röntgenstraße in Sarstedt barrierefrei umzubauen.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, 5.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (Bail, I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. i S. 1163) geändert worden ist i.V.m. IN. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben,

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Amt für Hoch- und Tiefbau
und Gebäudemanagement

Hildesheim, den 27.09.2022

Im Auftrag


Höppner

**Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken)
der Unternehmer im Landkreis Hildesheim
(außer Stadt Hildesheim) –Taxentarifordnung-
vom 29.09.2022**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds.GVBl. S. 191) und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S.241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021, hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim am 29.09.2022 folgende Taxentarifordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen (Kraftdroschken), die vom Landkreis Hildesheim zugelassen worden sind und deren Betriebssitz nicht im Stadtgebiet Hildesheim liegt, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

(2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.

(3) Bei Fahrten mit einem Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrpreis

- a) für die Teilstrecke innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der Anzeige auf dem Fahrpreisanzeiger festzusetzen,
- b) für die Strecke außerhalb des Geltungsbereichs frei zu vereinbaren.

Der Fahrgast ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.

(4) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Gebiet des Landkreises Hildesheim (Pflichtfahrgebiet) gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene, innerhalb des Kreisgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

(5) Aufträge für Fahrten auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen können abgelehnt werden.

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe,
- b) einem Entgelt für weitere Fahrleistung, das nach § 5 berechnet wird,
- c) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller,
- d) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten (§ 6),
- e) etwaigen Zuschlägen (§ 7).

(2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde.

§ 3

Mit dem Grundentgelt ist die Bereitstellung der Taxe (Kraftdroschke) abgegolten.

§ 4

Anfahrt zum Besteller

(1) Liegen Einsteigestelle oder Beförderungsziel in einer anderen Gemeinde, einem anderen Stadtteil oder einem anderen Ortsteil als dem Standort der Taxe (Kraftdroschke), so ist ein Anfahrtsentgelt zu erheben, wenn die Fahrt nicht zum Standort zurückführt.

(2) Stadtteile und Ortsteile im Sinne dieser Verordnung sind nur die, die als solche in den Hauptsatzungen der Gemeinden/Städte bezeichnet sind.

§ 5

Errechnung des Entgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt beträgt:

- a) Grundentgelt 4,00 Euro. In dieser Grundgebühr ist eine gefahrene Strecke von 40 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.
- b) zuzüglich 0,10 Euro für 40 m angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke oder 12,86 Sekunden anteiliger Wartezeit.

(2) Der Fahrpreis gemäß Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.

(3) Für die leeren An- und Rückfahrten innerhalb des Betriebssitzes des Taxis werden keine Kosten erhoben. Der Betriebssitz des Taxis wird durch die Grenze seiner Gemeinde, seines Stadtteils oder seines Ortsteiles bestimmt (s. § 4 Abs. 2).

(4) Bei Fahrten, die über die Grenze des Betriebssitzes des Taxis hinausgehen und nicht wieder zum Betriebssitz zurückführen, wird die Fahrleistung ab Grenze des Betriebssitzes (Ortstafel) bis Bestellort mit 2,50 Euro je km berechnet.

(5) Bei Anfahrten, die außerhalb des Betriebsitzes (§4 Abs.2) liegen und nicht wieder in diesen zurückführen, ist die Anfahrt mit 2,50 Euro je angefangener Kilometer zu berechnen.

§ 6 Entgelte für Wartezeiten

(1) Die durch den Fahrauftrag verursachten Wartezeiten sind mit 12,86 Sekunden je 0,10 Euro (entspricht 28,00 Euro/Stunde) zu berechnen.

(2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 7 Zuschläge

(1) Für Fahrten von Montag bis Sonntag ist in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Zuschlag von 2,00 Euro zu erheben.

(2) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als 5 Sitzplätzen einschl. Fahrer(Großraum- oder Kombitaxe) angefordert und es werden mehr als 4 Fahrgäste befördert, ist ein Zuschlag von 7,50 Euro auf den Gesamtpreis zu entrichten.

(3) Für die Durchführung von Rollstuhltransporten mit nicht zusammenklappbaren Rollstühlen in Taxen mit entsprechenden baulichen Vorkehrungen ist ein Zuschlag von 7,50 Euro zu entrichten.

§ 8

Der Mindestfahrpreis beträgt 4,00 Euro.

§ 9 Beförderung von Handgepäck

Ein Anspruch auf Beförderung von anderem als Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit des Taxis dafür ausreicht.

§ 10 Fahrpreisanzeiger

(1) Die Errechnung des Entgeltes, ausgenommen für Sondervereinbarungen im Sinne von § 2 Abs. 2, hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen, und zwar mit 2,50 Euro pro km.

§ 11 Entrichtung des Beförderungsentgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt (§ 2) ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten.

In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus gefordert werden. Auf Grund genehmigter

Sondervereinbarungen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind andere Abrechnungsbedingungen möglich.

(2) Dem Fahrgast ist auf Wunsch eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der gefahrenen Strecke auszustellen.

§ 12

(1) Im Falle der Beschädigung, Beschmutzung usw. sowie in allen übrigen Haftungsfällen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Fahrt nicht an, so hat er das Entgelt, das nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a und b berechnet ist, mindestens aber den Mindestfahrpreis nach § 8, zu zahlen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist eingeschlossen.

(2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in dem Taxi (Kraftdroschke) mitzuführen und dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 14 Anwendung anderer Vorschriften

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

(2) Mit demselben Tage tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hildesheim)-Taxentarifordnung- vom 08.12.2014 außer Kraft.

Hildesheim, den 29.09.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
in Vertretung

Wißmann

Hinweis:

Die Verordnung wurde am 05. Oktober 2022 im Amtsblatt Nr. 47/2022 des Landkreises Hildesheim veröffentlicht und tritt somit am 17. November 2022 in Kraft.

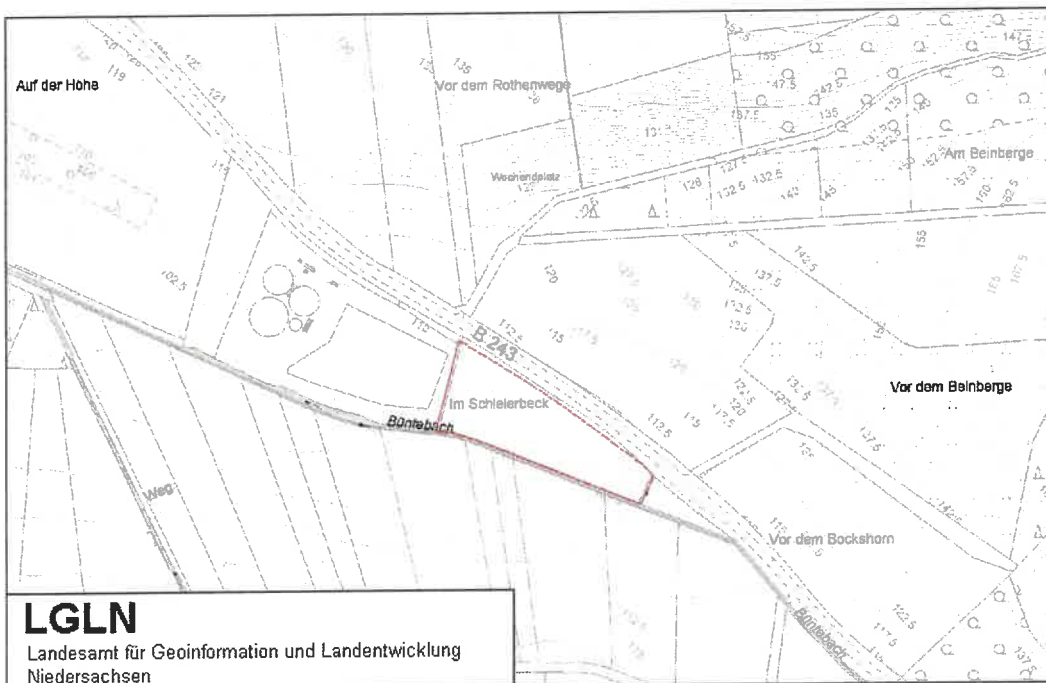


Inkrafttreten der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 19.09.2022 Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der Stadt Bad Salzdetfurth am 07.07.2022 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dargestellt

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



Die genehmigte 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth (Zimmer 303), Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag – Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Montag zusätzlich:	14.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich:	14.30 – 19.00 Uhr
-Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich-	

von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der CORONA-Pandemie ist eine telefonische Terminabsprache/Anmeldung unter der Tel.-Nr. 05063/999-160 erforderlich.

Jedermann kann über den Inhalt der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Salzdetfurth, den 29.09.2022

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Gryschka